

„Schönfärberei beim Klimaschutz kann haftungs- rechtlich gefährlich werden.“

Ein Gespräch über Klimaklagen gegen Unternehmen und
die Rolle des Privatrechts als Treiber für mehr Klimaschutz

Interview mit Marc-Philippe Weller



Impressum

Herausgeberin:

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2021, Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Umschlagfoto: iStock by Getty Images/Oliver Oltmanns

Gestaltung und Satz: yellow too Pasiek Horntrich GbR

Die Printausgabe wurde bei der Druckerei Kern GmbH, Bexbach, klimaneutral produziert und auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. Printed in Germany.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.



Der Text dieser Publikation ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-95721-972-5

Auf einen Blick

Zunehmend müssen sich Energie- und Industriekonzerne im Streit mit Klimaschützern vor Gericht verantworten. Jüngst haben Greenpeace und die Deutsche Umwelthilfe e. V. Klimaklagen gegen die deutsche Automobilbranche angekündigt. Marc-Philippe Weller, Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, gibt Auskunft über Klimaverfahren im In- und Ausland. Er beantwortet Fragen zur gerichtlichen Zuständigkeit, zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Kausalitätsproblemen sowie zur Rolle der Gerichte im Kampf gegen den Klimawandel. Die Musterprozesse, so das Fazit des Wirtschaftsrechtlers, hätten eine wichtige Sensibilisierungsfunktion, aber eine flächendeckende Lösung könne nur die Politik erreichen.



Klimaklagen zielen darauf, Verantwortliche für den Klimawandel zur Rechenschaft zu ziehen. International tätige Energieunternehmen gehören zu den Hauptklagegegnern. Lässt sich beziffern, welchen Anteil sie am menschengemachten Klimawandel haben?

Es gibt dazu verschiedene Studien. Die bekannteste, von Richard Heede, datiert aus dem Jahr 2014 und besagt, dass die sogenannten *Carbon Majors*, also die 90 weltweit größten Produzenten fossiler Brennstoffe, für zwei Drittel der menschengemachten Treibhausgasmengen im Zeitraum 1854 bis 2010 verantwortlich sind. Aber es kommen ständig neue und detailliertere Berechnungen hinzu. Das *Carbon Disclosure Project*, eine Non-Profit-Organisation, deren Ziel die Offenlegung von Umweltdaten, inklusive Treibhausgasemissionen, durch Unternehmen aber auch Kom-

Verursachungsbeiträge durch „Big Oil“

munen ist, konzentrierte sich in ihrem 2017 veröffentlichten Bericht auf den Zeitraum ab 1988. Dies ist das Jahr, in dem der vom Menschen verursachte Klimawandel von der internationalen Gemeinschaft durch die Gründung des *Intergovernmental Panel for Climate Change*, dem Weltklimarat, anerkannt wurde. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass 50 Prozent der im Zeitraum 1988 bis 2015 weltweit freigesetzten industriellen Treibhausgase auf 25 Unternehmen zurückgeführt werden können, die fossile Brennstoffe produzieren. Und schließlich: Nach einer Datenauswertung des US-amerikanischen *Climate Accountability Institute* aus dem Jahr 2020 wurden im Zeitraum von 1965 bis 2018 rund 35 Prozent der globalen CO₂-Emissionen von den 20 größten Öl-, Kohle- und Gaskonzernen ausgestoßen.

„Schönfärberei beim Klimaschutz kann haftungsrechtlich gefährlich werden.“

Wie lassen sich die Vorwürfe von Klimaklägern gegen die Energiekonzerne zusammenfassen?

Die Hauptkritik gilt dem Emissionsausstoß als solchem. Daran werden vergangenheitsbezogene und zukunftsgerichtete Forderungen geknüpft. Zur ersten Kategorie gehören Klagen auf Schadenersatz für klimabedingte Anpassungsmaßnahmen, etwa zum Schutz gegen Hochwasser. Die zukunftsgerichteten Begehren zielen darauf, die Unternehmen gerichtlich zu verpflichten, ihre Emissionen zu begrenzen.

Vieles ist aber umstritten, etwa, in welchem Umfang die Energieversorger zur Verantwortung zu ziehen sind. Es wird unterschieden zwischen Emissionen, die die Energieversorger selbst ausstoßen, das sind die sogenannten Scope-1-Emissionen. Hinzugerechnet werden die Scope-2-Emissionen, die dadurch entstehen, dass ein Konzern Energie verbraucht, den er von Zulieferern bezieht. Zum Teil werden den Energieversorgern außerdem Emissionen weiter hinten in der Wertschöpfungskette bis hin zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher zugerechnet. Das sind die nachgelagerten oder Scope-3-Emissionen. Im Annex zum Hauptvorwurf des Emissionsausstoßes werden fossile Produzenten außerdem mit weiteren Vorwürfen konfrontiert, etwa nicht rechtzeitig und ausreichend in die Umstellung auf alternative Energien investiert zu haben.

Wie stichhaltig ist das Argument der Energiekonzerne, dass die Produktion fossiler Energien ein legitimes Geschäftsmodell sei?

Die Konzerne haben hier durchaus legitime Argumente. Die Bedeutung der fossilen Brennstoffe für die Industrialisierung ist ja unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die fossilen Brennstoffe für die Übergangsphase bis zur Klimaneutralität noch gebraucht werden, da der Energiebedarf der Weltbevölkerung derzeit noch nicht mit erneuerbarer Energie gedeckt werden kann. Zu diesen faktischen Argumenten kommen noch rechtliche Argumente. So zählt zu den völkerrechtlichen Zielen für nachhaltige Entwicklung, die sich die Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 gesetzt haben, unter anderem

Fossile Brennstoffe werden noch gebraucht.



der „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle“. Ein Kriterium ist also auch die Bezahlbarkeit von Energie. Sichergestellt wird sie derzeit noch durch den Mix von fossiler und erneuerbarer Energie.

Blickt man auf das deutsche Recht, konkret das Energiewirtschaftsgesetz, so sind Energieversorgungsunternehmen zur Versorgung der inländischen Bevölkerung mit Elektrizität verpflichtet. Da sich der Bedarf derzeit noch nicht aus regenerativen Energiequellen decken lässt, müssen die Unternehmen auch auf fossile Brennstoffe zurückgreifen, um ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Außerdem ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Die Karlsruher Richter haben 1994 in ihrem Beschluss zum sogenannten Kohlepennig hervorgehoben, das Interesse der Bevölkerung an der Stromversorgung sei „heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot“. Später, im Garzweiler-Urteil von 2013, wurde betont, dass die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehöre; das Gericht hat von einer Leistung gesprochen, derer der Bürger „zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“. Die Nutzung fossiler Energieträger wird also gesetzlich und höchstrichterlich vorgegeben, solange die erneuerbaren Energien dafür nicht ausreichen. Die Energieunternehmen können deshalb mit guten Gründen darauf verweisen, ein legitimes Geschäftsmodell zu betreiben.

Aber es gibt auch Gegenargumente ...

Klimaschützer wenden ein, dass die fossilen Produzenten den Übergang zu erneuerbaren Energien schon viel früher hätten einleiten müssen. Der Zusammenhang zwischen Treibhauseffekt und fossilen Energieträgern ist ja im Grunde spätestens seit 1988, als der Weltklimarat eingerichtet wurde, bekannt. Auch hat der deutsche Gesetzgeber mittlerweile klar-

Die Fakten sind seit langem bekannt.

gestellt, dass es nicht nur auf eine preisgünstige, sondern auch auf eine umweltfreundliche Energieversorgung ankommt. Ausdrücklich wird im Energiewirtschaftsgesetz das Ziel formuliert,

„Schönfärberei beim Klimaschutz kann haftungsrechtlich gefährlich werden.“

dass die Versorgung mit Elektrizität und Gas „zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Es gibt also eine deutliche *rechtliche* Entwicklungsvorgabe weg von den fossilen Energieträgern.

Ein wichtiger Baustein für Klimaklagen sind die Forschungsergebnisse der sogenannten Attribution Science, die die Zusammenhänge zwischen extremen Wetterereignissen und dem Klimawandel untersucht. Welche Rolle spielen naturwissenschaftliche Kausalitätsketten für Klimaklagen gegen Unternehmen?

Bei der Kausalitätsfrage muss man unterscheiden zwischen dem politischen Gesetzgebungsprozess und Klimaklagen vor Gericht. Die Kausalitätsanforderungen an die Legislative sind geringer. Ausreichend ist, wenn der Gesetzgeber Maßnahmen anordnet, die ex ante geeignet erscheinen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Anders ist das vor Gericht. Jedenfalls nach deutschem Deliktsrecht ist es so, dass der Geschädigte grundsätzlich die Kausalität zwischen schädigender Handlung – hier also der Emission von Treibhausgasen – und der Schädigung seiner Rechtsgüter – etwa der Überflutung seines Grundstückes – beweisen muss. Zur vollen Überzeugung des Gerichts muss dargelegt werden, dass etwa die Zerstörung einer Immobilie infolge von Überflutung durch die Treibhausgasemissionen des verklagten Unternehmens verursacht wurde. Diesen Nachweis zu führen, ist alles andere als einfach. Die Herausforderung besteht vor allem darin, die globalen Folgen des Klimawandels, auf die Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens herunterzubrechen.

Mit Spannung wird deshalb der Ausgang des Zivilprozesses eines peruanischen Landwirts gegen RWE vor dem Oberlandesgericht Hamm erwartet. Der Kläger macht den deutschen Energiekonzern mitverantwortlich dafür, dass sein Haus von einer Gletscherflut bedroht ist und verlangt Entschädigung. Was ist Ihre Meinung zu dem Verfahren?

Ich bin ebenfalls sehr gespannt, wie das Gericht entscheiden wird. Schon der Beweisbeschluss des OLG Hamm, das Dorf des peruanischen Klägers vor Ort in Augenschein zu nehmen, hat ja einiges Auf-



sehen erregt. Das Gericht geht damit implizit davon aus, dass die Klage schlüssig ist, also der Entschädigungsanspruch des peruanischen Landwirts gegen RWE begründet ist, sofern die vom Kläger vorgetragene Tatsachen vorliegen. Man wird sehen, was die Beweiserhebung dazu ergibt. Die Klägerseite trägt vor, der Anteil von RWE am menschengemachten Klimawandel betrage 0,47 Prozent. Damit die Klage erfolgreich

Schwieriger Kausalitätsnachweis

ist, muss aber der Nachweis geführt werden, dass die von RWE ausgestoßenen Emissionen konkret zum Risiko der Überflutung des klägerischen Eigentums geführt haben, das den peruanischen Landwirt zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen veranlasst. Die Kausalitätsprüfung, die das OLG Hamm hier vornehmen muss, ist also sehr komplex. Ich würde auch davor warnen, die bisher geltenden Kausalitätsanforderungen aufzuweichen. Die Haftung für die Folgen des Klimawandels könnte sonst uferlos werden und sich auch gegen Endverbraucher richten. Man stelle sich nur vor, dass jemand, der seinem Nachbarn nicht wohlgesonnen ist, diesen als Emittenten von Treibhausgasen verklagt.

Zeigt das Verfahren vor dem OLG Hamm, dass die deutsche Justiz und das deutsche Zivilrecht überfordert sind, um die globale Dimension des Klimawandels aufzuarbeiten?

Das würde ich nicht so pauschal sagen. Schwierige und komplexe Beweiserhebungen gibt es auch in anderen Verfahren. Den Aufwand, den das OLG Hamm mit der Anordnung des Ortstermins in dem peruanischen Dorf betreibt, halte ich für angemessen. Hätte der Kläger RWE nach peruanischem Recht verklagt, wäre alles noch viel komplizierter. Dann müsste das OLG Hamm über Fragen des peruanischen Rechts Beweis erheben. Auch für deutsche Unternehmen könnte es riskant werden, sollten sie nach ausländischem Recht verklagt werden, weil dann womöglich Haftungsregeln gelten, die deutlich großzügiger sind als unser deutsches Recht mit seinen strengen Kausalitätsanforderungen. Ich sehe bei Klimaklagen wie dem Verfahren vor dem OLG Hamm ein anderes Problem. Erfasst werden jeweils Einzelfälle, die nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtkomplexes Klimawandel betreffen. Diese

„Schönfärberei beim Klimaschutz kann haftungsrechtlich gefährlich werden.“

Die Politik ist gefragt.

Musterprozesse haben durchaus eine wichtige Sensibilisierungsfunktion, aber sie bringen keine flächendeckende Lösung. Der richtige Weg wäre aus meiner Sicht der politische Ansatz. Die Politik kann die Aufgabe, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, ganzheitlich in den Blick nehmen und sollte dann unter Berücksichtigung der schwierigen Gemengelage über die Verteilung der Lasten entscheiden.

Klimaklagen setzen die Politik aber offenkundig unter Druck. Ein niederländisches Bezirksgericht verpflichtete den Energiekonzern Royal Dutch Shell im Mai dieses Jahres, seinen CO₂-Ausstoß bis 2030 um netto 45 Prozent gegenüber 2019 zu senken. Wie bewerten Sie das Urteil?

Die Entscheidung ist sicherlich ein Meilenstein. Das niederländische Gericht hat einige Fragen, die in der juristischen Literatur international sehr umstritten sind, zugunsten der klagenden Umweltschutzverbände bejaht. Die Richter haben ihre Entscheidung auf 45 Seiten begründet. Zum Vergleich: Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts umfasst 110 Seiten. Einige problematische Fragen werden vom niederländischen Gericht gleichwohl sehr schnell abgehandelt. Dazu zwei Beispiele: Das Argument von Shell, im Rahmen gültiger Betriebsgenehmigungen Energie produziert zu haben, wird auf wenigen Zeilen mit dem Hinweis weggewischt, Shell habe nicht die Genehmigung bekommen, CO₂ zu emittieren. Der zweite Aspekt, den ich erwähnen möchte, betrifft den Emissionszertifikatehandel. So stellt sich die Frage, ob man die Unternehmen in Haftung nehmen kann, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen, Emissionszertifikate zu erwerben. Eine klare und überzeugende Antwort hat das Gericht darauf meines Erachtens nicht geliefert. Die Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht wurde insgesamt etwas oberflächlich behandelt.

Eine zentrale Schnittstelle in dem Shell-Urteil ist die zwischen Privatrecht und Völkerrecht. Was lässt sich dazu sagen?

Das Gericht hat zur Konkretisierung der zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten, die es Shell wegen des Ausstoßes von Treibhausgasen auferlegt, völkerrechtliche Standards zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt herangezogen. Das kann man machen. Allerdings handelt es sich bei den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, auf die das Gericht Bezug nimmt, anerkanntermaßen um ein Instrument des *Soft Law*, also um unverbindliche Regeln. Das Gericht wendet die Prinzipien aber gleichwohl in verbindlicher Form zulasten von Shell an. Die Berücksichtigung der Menschenrechte, Art. 2 und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 6 und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist ebenfalls problematisch, weil Staaten und nicht Unternehmen Adressaten des Völkerrechts und völkerrechtlicher Menschenrechtskataloge sind. Es gibt zwar die Diskussion, Vorgaben des Klimavölkerrechts auch auf Unternehmen zu erstrecken, allerdings nicht unmittelbar, sondern vermittelt durch die jeweiligen Staaten. Das heißt, die völkerrechtlichen Prinzipien bekommen erst durch ein spezielles Gesetz Verbindlichkeit für Unternehmen, so wie das in Deutschland mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 11. Juni 2021 geschehen ist.

In dem Shell-Urteil ist es nun allerdings so, dass es kein spezielles Gesetz gibt, das Unternehmen direkt an das Klimavölkerrecht koppelt. Das Gericht nimmt vielmehr eine allgemeine Norm des Zivilrechts, nämlich die deliktische Haftungsnorm, und interpretiert diese Generalklausel im Lichte des Umweltvölkerrechts. Dadurch werden Haftungsbegrenzungen des Zivilrechts überspielt. So werden Shell selbst die Treibhausgasemissionen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zugerechnet, die zum Beispiel Shell-Kraftstoff tanken. Das ist problematisch, da der Konzern auf das Verhalten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher keinen rechtlich bindenden Einfluss nehmen kann. Spätestens an dieser Stelle geht das niederländische Gericht aus meiner Sicht zu weit. Das Urteil wäre überzeugender gewesen, wenn die Richterinnen und Richter bei der Frage der Zurechnung eine Grenze eingezogen hätten.

Kritik am Shell-Urteil

Deutsche Klima-Anwälte haben motiviert durch das Shell-Urteil angekündigt, entsprechende Klimaklagen in Deutschland bzw. gegen deutsche Unternehmen auf den Weg zu bringen. Ist damit zu rechnen, dass deutsche Gerichte ähnlich entscheiden werden wie das Gericht in den Niederlanden?

Eine Inspirationsquelle dürfte das niederländische Urteil sicherlich sein, zumal es nicht die einzige aufsehenerregende Gerichtsentscheidung zu Fragen der Verantwortung europäischer Unternehmen für Klima- und Umweltschäden ist. Erwähnenswert sind zum Beispiel auch zwei Fälle aus Großbritannien: Der Fall „Vedanta“ und der Fall „Okpabi“. Im Fall Okpabi haben Zehntausende von Bewohnerinnen und Bewohnern des Niger-Deltas vor dem Obersten Gericht in Großbritannien das Recht erstritten, den Mutterkonzern Shell, bei dem es sich ja um ein britisch-niederländisches Unternehmen handelt, sowie eine nigerianische Tochtergesellschaft wegen Umweltschäden bei der Ölförderung in dem Niger-Delta vor britischen Gerichten zu verklagen.

Klimaverfahren in Großbritannien

Im Fall Vedanta entschied der britische Supreme Court, dass britische Gerichte für Klagen von Bürgerinnen und Bürgern Sambias zuständig sein könnten, die von dem britischen Rohstoffkonzern Vedanta als Hauptanteil-eigner des sambischen Kupferminenbetreibers Konkola Copper Mines und von dem Unternehmen selbst Schadenersatz für die Vergiftung von Flüssen und landwirtschaftlichen Flächen verlangen. Nun sind die Fälle in Großbritannien in der Sache noch nicht entschieden, und in dem niederländischen Verfahren bleibt abzuwarten, ob das Urteil des Haager Bezirksgerichts in der Berufungsinstanz Bestand hat. Aber man sieht bereits, dass Klimakläger in Verfahren gegen Rohstoffkonzerne wichtige Etappensiege errungen haben.

Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Erfolgchancen von Klimaklagen gegen Unternehmen nach deutschem Zivilrecht?

Die Interpretation von Verkehrssicherungspflichten im Lichte des Klima- und Menschenrechtsschutzes wäre auch nach deutschem Recht durchaus denkbar. Verkehrserwartungen ändern sich, damit haben auch die

entsprechenden Pflichten etwas Dynamisches. Ich halte es aber für wenig wahrscheinlich, dass deutsche Gerichte bei der Zurechnung von Klimaschäden so weit gehen wie das niederländische Bezirksgericht. Ich sehe nicht, dass eine unternehmerische Haftung für das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher, also für die Scope-3-Emissionen, in Deutschland zivilrechtlich vertreten wird. Auch die Erstreckung der Haftung auf alle Konzernunternehmen fände ich gewagt. Schaut man sich das Lieferkettengesetz an, wird die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten dort nur mit Blick auf die erste nachgelagerte Ebene, also für unmittelbare Zulieferer, angeordnet. Es wäre meines Erachtens argumentativ kaum überzeugend, wenn die Entscheidung des Gesetzgebers für eine begrenzte zivilrechtliche Haftung nach dem Lieferkettengesetz dadurch überspielt würde, dass ein deutsches Gericht dem niederländischen Beispiel folgt und ein Unternehmen für die Treibhausgasemissionen in der gesamten Wertschöpfungskette zur Rechenschaft zieht.

Allein zahlenmäßig gelten die Vereinigten Staaten beim Thema Klimaklagen als Vorreiter. Welche Entwicklungen gibt es dort, die in Klimaschutzprozessen hierzulande noch relevant werden könnten?

Vorreiter Vereinigte Staaten

In der Tat werden weltweit gesehen die meisten Klimaklagen in den Vereinigten Staaten angestrengt. Im vergangenen Jahr wurden dort 1200 Verfahren gezählt im Vergleich zu rund 350 in allen anderen Ländern, nachzulesen in dem *Global-Climate-Litigation*-Bericht des UN-Umweltprogramms von 2020. Aber man muss auch sehen, dass die US-amerikanischen Gerichte Möglichkeiten zur Abwehr von Klimaklagen haben, die es etwa in Deutschland nicht gibt. Sehr viele Klimaklagen wurden von US-amerikanischen Gerichten mithilfe des Instrumentariums der *Political Question Doctrine* abgewiesen, also mit dem Hinweis, dass es Aufgabe der Politik sei, das Problem des Klimawandels zu lösen. Im deutschen Zivilprozess gibt es keine vergleichbare Stellschraube, die es den Gerichten ermöglichen würde, Klimaklagen auf der Ebene der Zulässigkeit aus politischen Gründen abzuweisen.

Bei uns findet die Diskussion auf materieller Ebene, vor allem bei der Prüfung der Kausalität, statt. Trotz dieser Unterschiede gibt es aber Entwicklungen bei Klimaprozessen in den Vereinigten Staaten, die man beobachten sollte. Dazu gehören Klagen von Aktionären wegen fehlerhafter Darstellung der Risiken des Klimawandels für die Geschäftspolitik des Unternehmens. Auch bei uns wird es sicherlich früher oder später zu ähnlichen Klagen von Investoren gegen Unternehmen kommen. In Polen hat eine Umweltschutzorganisation, die Aktionärin eines Energiekonzerns ist, diesen Weg bereits eingeschlagen, um den Bau eines umstrittenen Kohlekraftwerks zu verhindern. In den Vereinigten Staaten gibt es außerdem Klimaschutzklagen, in denen Unternehmen eine Irreführung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, etwa über klimaschädliche Produktionsprozesse, vorgeworfen wird. Ähnliche, auf das Wettbewerbsrecht gestützte Klagen wären auch bei uns denkbar. Schließlich gibt es in den Vereinigten Staaten noch sogenannte *Design Defect Cases*. Das sind Klimaklagen, die auf das Produkthaftungsrecht gestützt werden. In der einen oder anderen Form wären solche Fälle auch hierzulande vorstellbar.

Irreführung von Verbrauchern

Schon seit Jahren beteiligen sich in den Vereinigten Staaten auch Bundesstaaten, etwa Kalifornien, und Städte wie Baltimore an Klimaklagen gegen Unternehmen. Ist in Deutschland oder in Europa mit einem ähnlichen Trend zu rechnen?

In Frankreich läuft ein Verfahren gegen den französischen Mineralölkonzern Total. Geklagt haben neben Umweltorganisationen auch französische Städte, darunter Grenoble. Die Kläger werfen Total vor, nicht genügend zum Schutz des Klimas zu tun. Sie berufen sich dabei auf ein französisches Gesetz von 2017, das Unternehmen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden auferlegt. Wären ähnliche Verfahren in Deutschland möglich? Ich gebe zu bedenken, dass dem Staat hoheitliche Instrumente zur Verfügung stehen, wenn er Probleme beim Klimaschutz identifiziert. Es wäre aus meiner Sicht ein Widerspruch, wenn man staatlichen Institutionen erlauben würde, privatrechtlich auf mehr Klimaschutz zu klagen. Dagegen ließe

sich einwenden, dass der Staat es versäumt habe, rechtzeitig hoheitliche Maßnahmen zu treffen. Die Städte sind indes Teil des Staates. Deshalb erscheint es mir problematisch, würden sie sich an Klimaschutzklagen beteiligen. Aber es gibt hier sicherlich noch Fragen, die man sich genauer anschauen und diskutieren könnte.

Wir haben bislang über zivilrechtliche Verfahren gesprochen. In einigen US-Bundesstaaten – New York und Massachusetts – hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Exxon Mobil wegen Täuschung von Investoren und Aktionären über die Risiken des Klimawandels für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens angestrengt. Könnten Unternehmen hierzulande ähnliche strafrechtliche Verfahren drohen?

In Deutschland wäre das schon deshalb nicht möglich, weil wir keine Strafbarkeit von Unternehmen haben. Unser Strafrecht sieht grundsätzlich nur eine Strafbarkeit natürlicher Personen vor, das wären also Vorstände und Geschäftsführer. Es gab zwar das politische Vorhaben einer umfassenden Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen. Aber trotz intensiver Debatten konnte man sich letztlich nicht einigen. Abgesehen davon, ist im Strafrecht der Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Wir haben zwar im Strafgesetzbuch Umweltdelikte. Wer zum Beispiel Gewässer verunreinigt, macht sich strafbar. Aber wir haben keine Straftatbestände, die Treibhausgasemissionen sanktionieren. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass das Strafgesetzbuch in absehbarer Zeit dementsprechend geändert wird.

Großes Aufsehen hat das Bundesverfassungsgericht erregt, als es im Frühjahr zum Schutz künftiger Freiheiten eine Schärfung des deutschen Klimaschutzgesetzes verlangte. Adressat des Karlsruher Klimabeschlusses war der deutsche Gesetzgeber. Sehen Sie trotzdem Auswirkungen auf Klimaklagen gegen Unternehmen?

Ja, auf jeden Fall. Zunächst einmal gibt es Argumentationslinien des Bundesverfassungsgerichts, die sich auch für das Zivilrecht fruchtbar machen lassen. Da wäre zum einen die Verantwortung für künftige

Generationen, die zivilrechtlich dort hineinspielt, wo Gefahren zu minimieren sind, die sich in der Zukunft realisieren könnten. **Der Karlsruher Klimabeschluss**

Ein zweiter wichtiger Strang aus dem Klimabeschluss ist das Argument des Bundesverfassungsgerichts, dass jeder in seinem Verantwortungsbereich anfangen müsse, damit es gelingt, das globale Problem des Klimawandels in den Griff zu bekommen. Shell dagegen hatte in dem niederländischen Verfahren argumentiert, dem Ziel der Klimaneutralität werde nicht gedient, wenn der Konzern weniger Energie aus fossilen Brennstoffträgern gewinnen dürfe, da dann andere Unternehmen umso aktiver in diesem Geschäftsfeld tätig würden. Mit einem ähnlichen Einwand dürften Unternehmen, die vor deutschen Zivilgerichten verklagt werden, nach dem Karlsruher Klimabeschluss keinen Erfolg haben.

Am wichtigsten erscheint mir das Momentum für Klimaschutz auf dem Rechtsweg, das durch die Karlsruher Entscheidung einen kräftigen Schub bekommen hat. Andere deutsche Gerichte könnten sich dadurch ermutigt fühlen, ebenfalls progressive Entscheidungen zur Eindämmung des Klimawandels zu treffen. Bemerkenswert ist zudem, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss auf ausländische Gerichtsentscheidungen zum Klimaschutz verweist und diese als Inspirationsquelle aktiviert. Dies erscheint mir mit Blick auf das niederländische Shell-Urteil und die dortigen Ausführungen zu den Verkehrssicherungspflichten bedeutsam. Mit dem Klimabeschluss liefert Karlsruhe einen wichtigen Baustein für ein immer dichteres Mosaik von Entscheidungen zur Haftung von Unternehmen für die Folgen des Klimawandels. In ihrer Gesamtheit könnten diese Fälle dazu führen, dass auch deutsche Zivilgerichte eine Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten von Unternehmen zum Schutze des Klimas begründen.

Bislang nehmen Klimakläger vor allem international tätige Energiekonzerne ins Visier. Wie beurteilen Sie die Prozessrisiken für weitere Unternehmen?

Risiken sehe ich vor allem für die Autoindustrie, immerhin ist der Verkehrssektor zu 13 Prozent an der fossilen Energienutzung beteiligt.

Wenn man so argumentiert wie das Bezirksgericht im Fall Shell, müssten sich die Autokonzerne die Treibhausgasemissionen der Autofahrerinnen und -fahrer als Scope-3-Emissionen zurechnen lassen.

Klagerisiken für die Automobilindustrie

Ich finde diese Rechtsprechung, wie gesagt, bedenklich, aber man kann nicht ausschließen,

dass sich auch deutsche Gerichte davon inspirieren lassen. Wenn man in Kausalitätsfragen so großzügig argumentiert, wie das in dem Shell-Urteil geschehen ist, könnte es passieren, dass auch Haftungsrisiken für kleinere und mittlere Zulieferunternehmen der Autoindustrie entstehen.

Sind sich die Unternehmen dieser Risiken in ausreichendem Maße bewusst?

Mein Eindruck ist, dass die Herausforderungen durch den Klimawandel ganz oben in den Unternehmensleitungen angekommen sind. Man ist sich darüber im Klaren, dass die eigene Geschäftspolitik überdacht und Compliance-Systeme aufgebaut werden müssen. Das setzt natürlich voraus, dass man zunächst die Risiken im eigenen Unternehmen evaluiert. Außerdem wären die Unternehmen gut beraten, ihre öffentlichen

Verlautbarungen zum Klimaschutz überprüfen

Verlautbarungen zum Klimaschutz zu überprüfen. Denn diese sind eine der Faktoren, die bei der Neubegründung von Sorgfaltspflichten eine Rolle spielen. Wenn es Lücken zwischen Anspruch und Wirklichkeit gibt, erhöht sich

das Risiko, dass Gerichte Sorgfaltspflichtverletzungen annehmen, wie in dem Shell-Urteil geschehen. Schönfärberei beim Klimaschutz kann also haftungsrechtlich gefährlich werden. Sensibilisierend dürfte außerdem das Lieferkettengesetz wirken, denn neben Menschenrechten sind in der Lieferkette auch Umweltstandards zu beachten.

Ähnlich wie beim Schutz der Menschenrechte, könnte das Privatrecht auch beim Klimaschutz ein Treiber der Rechtsentwicklung sein. Durch das Privatrecht wird der Klimaschutz in die Breite getragen. Wenn ein Unternehmen in einem Musterprozess verklagt wird, schauen andere Unternehmen ganz genau hin und werden ihre Geschäftsprozesse im Bedarfsfall vorsehend ändern, um nicht ebenfalls verklagt zu werden. Das ist ja auch gerade das Ziel der von den NGOs betriebenen *Strategic Litigation*. Man sieht beim Thema Klimaschutz sehr schön das Zusammenspiel von öffentlichem Recht, Völkerrecht und Privatrecht. Das öffentliche Recht und das Völkerrecht geben die Leitlinien vor, aber für die massenhafte Transformation des Klimaschutzes brauchen wir das Privatrecht, das die zigmillionen Rechtsbeziehungen im Alltagsleben regelt. Diese Rechtsbeziehungen erzeugen Verantwortung, vielleicht auch Haftung, wenn Pflichten verletzt wurden. In jedem Fall bringt das Privatrecht Bewegung in den Klimaschutz.

Marc-Philippe Weller



Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, ist seit 2014 Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg.

Zuvor Studium und Promotion in Heidelberg und Montpellier (Licence en droit), Habilitation in Köln (2008) und Lehrstuhlinhaber an den Universitäten Mannheim (2008–2011) und Freiburg (2011–2014). Gastprofessuren u. a. in Den Haag, Göteborg, Paris, Taipeh, Washington und Wien. Prorektor für Internationales an der Universität Heidelberg (seit 2019).

Mitherausgeber u. a. der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR), der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) und zusammen mit Prof. Dr. Wolfgang Kahl Herausgeber des Handbuchs *Climate Change Litigation* (2021).

Gedankt sei Frau *Wiss. Mit. Mai-Lan Tran*, die an der Universität Heidelberg zur *Climate Change Litigation* promoviert, für die Hilfe bei der vorbereitenden Recherche zum Interview.

Weitergehende Informationen:

<https://www.ipr.uni-heidelberg.de/personen/weller>

